

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 60=80 (1914)

Heft: 15

Artikel: Artikel 184

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXX. Jahrgang.

Nr. 15

Basel, 11. April

1914

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Bruno Schwabs & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Ausland nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Weiz, Meilen**.

Inhalt: Artikel 184. — Der südwest-russische Kriegsschauplatz. — Ausland: Deutschland: Trainbataillone, Sanitätsoffiziere. Die Schießübungen der deutschen Feldartillerie im Jahre 1814. — Oesterreich-Ungarn: Stärke der Infanterie-Truppenteile. — Schweden: Zur Heeres-Organisationsfrage. — Amerika: Felddienstfähigkeit höherer Offiziere. — Rußland: Truppenstärken im russisch-japanischen Kriege.

Artikel 184.

So schwierig es auch ist, die Militärverwaltung des Bundes so zu organisieren, daß den Kommandanten der Divisionen der ihnen zukommende Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewahrt ist, ist dieses doch zur dringenden Notwendigkeit geworden, seitdem wir Berufsdivisionäre haben, die eine feste Besoldung beziehen und dafür ihre ganze Tätigkeit ihren militärischen Obliegenheiten widmen sollen.

Die Militärorganisation von 1907 und die Dienstkreisverordnung geben die Obliegenheiten der Divisionskommandanten an. Dieses alles aber beruhte nicht bloß auf der Voraussetzung, daß sie nicht Berufsmilitärs seien, die ihre ganze Zeit und Arbeitskraft ausschließlich den Obliegenheiten ihrer militärischen Stellung widmen, sondern es war absichtlich so bemessen, daß die Divisionskommandanten unserer Armee dadurch nicht gehindert werden sollten, einem bürgerlichen Beruf den Hauptteil ihrer Arbeitskraft und ihrer Zeit zu widmen.

Sehr bald und hauptsächlich dann, als die neue Truppenordnung die großen Divisionen schuf, stellte sich heraus, daß das, was das Gesetz von 1907 und die Dienstkreisverordnung von den Divisionären verlangte, mehr Zeit — man darf leider nicht sagen Arbeitskraft — beanspruchte, als neben einem wirklichen bürgerlichen Beruf geleistet werden kann. Man kam zur Erkenntnis, daß das Ausüben eines bürgerlichen Berufes sich nicht mehr mit der Stellung und den Obliegenheiten eines Divisionskommandanten vereinigen lasse. Die Erschaffung von Berufsdivisionären war zur unabwendbaren Notwendigkeit geworden.

Aber wenn sich nun auch herausgestellt hatte, daß das, was man bisher von einem Divisionär verlangte, mehr Zeit beanspruchte, als der bürgerliche Beruf ertrug, ohne schwer Schaden darunter zu leiden, so war es naturgemäß doch nicht das, was man von demjenigen verlangt, der sich der Sache ganz widmet und der sich dafür fest besolden läßt. Kein Geschäftsmann stellt an den Volontär die gleichen Anforderungen wie an den besoldeten Angestellten. Das gilt beschränkt nur allein bezüglich der Arbeitszeit, wohl aber sehr bezüglich der Qualität der Ar-

beit, die dem einen oder anderen überbunden wird und bezüglich der Beurteilung ihrer Leistungen.

Es bedarf keines Wortes der Begründung, daß die Tätigkeit, die man von den Berufsdivisionären fordert, einen ganz anderen Charakter haben muß, als diejenige war, die man nur von ihnen verlangen durfte, als das Kommando einer Division eine nicht honorierte Nebenbeschäftigung war!

Während damals, als es noch keine Berufsdivisionäre gab, die Notwendigkeit, dem Artikel 185 M. O. zu gehorchen, nicht mit voller Bestimmtheit empfunden zu werden brauchte, kann dies heute nicht mehr möglich sein. Jedermann muß sich darüber klar sein, daß den Berufsdivisionären in Tat und Wahrheit der ihnen gebührende Einfluß auf Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppen gegeben werden muß, und daß dies nie möglich sein wird, wenn nicht eine klare Scheidung der Obliegenheiten in der Macht zwischen ihnen und der Militärverwaltung des Bundes eintritt, wenn diese nicht ihr Mitregieren, das in sehr vielen Dingen gleich der Meinung des für den vornehmen Zögling verantwortlichen Hofmeisters das Entscheidende ist, aufgibt, wenn nicht die von Artikel 185 verlangte Neuorganisation eintritt.

Nun aber ist vor nicht langer Zeit eine Neuorganisation, die leider nicht durch den Artikel 185 veranlaßt worden ist, erfolgt, und begreiflich ist es, wenn jetzt geringe Neigung vorhanden wäre, wiederum neu zu organisieren, zumal da die Befürchtung wohl berechtigt, daß damit Verminderung der umfassenden Tätigkeit, als auch von Bedeutung und Macht verbunden wäre.

Wenn wir etwas nicht wollen und keine sachlichen Gegengründe haben, sondern wohl empfinden, daß wir es eigentlich wollen sollten, so erwacht in uns ein bewundernswert heiliger Respekt vor dem Buchstaben des Gesetzes, der sonst nicht immer hinderlich ist, das zu tun, was man will, auch wenn dies ebenso sehr im direkten Widerspruch zum Buchstaben wie zum Geist des Gesetzes steht. Die Beweise dieser Behauptung wären mühelos zu erbringen.

Auch im hier vorliegenden Fall wird die Notwendigkeit, den Berufsdivisionären den ihnen gebührenden Wirkungskreis zu geben, nicht verkannt, aber

auf die Gesetzesparagraphen hingewiesen, die dem im Wege stehen. Es sind dies Paragraphen, in denen den Abteilungen des Militärdepartements Obliegenheiten zugewiesen oder Dinge unterstellt werden, die selbstverständlich den Divisionären zukommen und jetzt zugewiesen werden müssen.

Der Hinweis auf diese Gesetzesparagraphen, um Reformen zu verhindern, deren Berechtigung man anerkennt, die man aber in Anhänglichkeit an alte Zustände nicht will, ist aber nicht stichhaltig.

Gerade so wie der Artikel 185 des Gesetzes die Vorschrift gibt, wie das Militärdepartement organisiert sein soll, gewährt Artikel 184 M. O. die Möglichkeit, diese Organisation zu jeder Zeit ohne Gesetzesänderung zu verbessern.

Dasselbe steht am Schluß der 18 Gesetzesartikel, in denen die Obliegenheiten der Abteilungen des Militärdepartement aufgezählt werden. Derselbe lautet: „Durch Beschuß des Bundesrates können einzelne Dienstabteilungen des Militärdepartements vereinigt oder sonstige Änderungen mit Bezug auf die Aufgaben der Dienstabteilungen verfügt werden.“

Um den Divisionären den durch Artikel 185 befohlenen Einfluß auf Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppe zu geben, bedarf es nur „Änderungen (der im Gesetz angegebenen) mit Bezug auf die Aufgaben der Dienstabteilungen“.

Diese Änderungen zu verfügen, ist nach Artikel 184 der Bundesrat jederzeit berechtigt.

Der südwest-russische Kriegsschauplatz.

In den russischen Presse-Erörterungen wird nach dem in Maramaros Sziget ergangenen Urteile über den Landesverrat auf ruthenischem Boden in einem Zukunftskriege Oesterreich-Ungarn als der wahrscheinliche Gegner angesehen. Es erscheint geboten, den in Frage kommenden Kriegsschauplatz in Rußland, auf dem auch Rumänien eine Rolle spielen würde, einer Betrachtung zu unterziehen.

Für das Kriegstheater kommen die russischen Landschaften Wolhynien, Podolien und Bessarabien in Betracht. Wolhynien, im Norden durch das Sumpfgebiet der Polesie, im Süden durch Ostgalizien begrenzt, bildet einen schmalen Isthmus, welcher die Verbindung zwischen Polen und Galizien vermittelt. Es erklärt sich hierdurch die Wichtigkeit des erst vor kurzem geschaffenen wolhynischen Festungs-Dreiecks Luzk - (Michailogrod) - Rowno-Dubno und seiner rechten Flügelanlehnung, des Eisenbahnknotenpunktes Kowel. Der Isthmus wird dadurch gesperrt und das Vorgehen einer österreichischen Armee von Ostgalizien aus gegen die Südfront des polnischen Festungsvierecks in der rechten Flanke gefährdet. Der Hochlands-Charakter Wolhyniens, dessen höchster Punkt 36 km südlich Dubno bei Kremenez auf 400 m liegt, und das sumpfige Bett seiner Flüsse mit schluchtenartigen Tälern, welche zumeist der Polesie zueilen, bieten Punkte genug, deren Befestigung die natürlichen Hindernisse durch künstliche verstärkt. Im nördlichen Teile ist Wolhynien mit ausgedehnten Waldungen bedeckt, welche die Bewegung größerer Heeresteile beeinträchtigen. Der wenig erträgliche Sand- und Lehm-Boden bietet der Verpflegung Schwierigkeiten. Durch Podolien führt der kürzeste Weg nach Moskau. Hier dehnt sich, zum Teil schon im Süden Wolhyniens, das fruchtbare Gebiet der Schwarzerde, der Tschernosom, aus. Diese schwarzbraune Hu-

musschicht, welche dem Granitrycken des wolhynisch-podolischen Plateaus in einer Dicke von 1—20 Metern aufgelagert ist, beginnt südlich der Linie Kremenez-Schitomir. In einzelnen Parzellen tritt sie schon bei Zamosc auf, in größeren Massen südlich und östlich der Linie Lemberg-Brody in Galizien; in Rußland breitet sie sich im Osten bis zum schwarzen Meer, im Norden bis zur Wolga aus. Podolien und das nordwestliche Bessarabien, wo sie am mächtigsten und reichlichsten auftritt, gehören zu den an Getreide reichsten Gegenden Rußlands. Der Besitz von Podolien, welches dadurch in stande ist, die größten Armeen zu unterhalten, wird in einem österreichisch-russischen Kriege für die Kriegsführenden von großer Bedeutung sein. Der Tschernosom macht die Benutzbarkeit der dort nicht zahlreichen Straßen durchaus von der Witterung abhängig. Bei gutem Wetter kommen schwere Fahrzeuge auf den Wegen gerade wie auf besten Chausseen fort, beim Regen sind diese vollständig aufgeweicht. Die Bewegungen sind dann an Erddämme gebunden, welche oft genug überflutet und nur mangelhaft wieder hergestellt werden. Zur Zeit der „Rasputiza“, der Schneeschmelze, kann natürlich von größeren Operationen keine Rede sein. Die Landschaft hat erst an der Dnjepr-Linie einen verteidigungsfähigen Abschnitt. Hier liegt in Kijew der Schwerpunkt der Verteidigung nicht bloß Podoliens, sondern überhaupt des südwestlichen russischen Kriegsschauplatzes. Bessarabien hat im größten Teil seines Gebiets ebenfalls ausgesprochenen Hochlandscharakter. Südlich Chotin erhebt sich dasselbe auf 330 m. Weiter südlich wandelt sich dasselbe zu einem Berg- und Hügellande, welches die Nebenflüsse des Pruth und des Dnestr mit ihren tiefeingeschnittenen Ufern durchfurchen, und welches südlich Bendery dieses allmählich zur pontischen Steppe abflacht. Südlich der Stadt Akerman wird die Steppe zur vollständigen Ebene. Da die Nebenflüsse des Pruth und Dnestr im Sommer meistens austrocknen, herrscht vielfach Wassermangel. Für Operationen gegen Kijew und Odessa ist Bessarabien ein günstiges Durchzugsland. Für die Flanke einer von der Bukowina, von Czernowitz auf Kijew vorgehende Armee ist der Besitz von Chotin sehr wichtig, welches von Czernowitz 2, vom Pruth einen Tagesmarsch entfernt ist. Nur die Benutzung der Straße Tarnopol-Kijew würde die Einwirkung Chotins unmöglich machen, da diese Stadt von dem an dieser Straße liegenden alten Sperrfort Proskurow fünf Tagenmarsche entfernt ist. Eine gleichfalls von der Bukowina auf Odessa vorgehende Armee hat den Vorteil der kürzesten Wege und Bahnverbindungen und kann die Grenzen überschreiten, ohne durch ein Gebirge behindert zu sein. Auf ihrem weitern Vormarsche trifft sie aber auf Kischinew am Byk, welches neuerdings befestigt worden, und dann auf die wichtige Dnestr-Linie, welche großenteils durch die Festung Benderys gedeckt ist. Der ganze pontische Küstenstrich hat für den großen Krieg nur nebenschälichen Wert. Das wenig entwickelte Wege- und Wassermangel, heftige Stürme und im Winter ungeheure Schneemassen erschweren hier die Operationen ungemein.

In orographischer Beziehung sind der Pruth, Dnestr und Bug, sowie der den podolischen Kriegsschauplatz im Osten begrenzende Dnjepr, eine strategische Barriere von großer Wichtigkeit. Der ura-